MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
Staatliches Schulamt für den Landkreis
Marburg-Biedenkopf

HESSEN

Kinderschutz in der Universitätsstadt Marburg

Schutzkonzept an Schulen

nach § 4 KKG

in Kooperation mit dem Jugendamt

Impressum :

Herausgeber :
Magistrat der Stadt Marburg, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Fachdienst Soziale Dienste : Maria Swaczyna, Jost Schmidt

In Kooperation mit :
Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Copyright: sjhuls-Fotolia.com

Marburg, März 2014

Inhalt

Vorwort 2

1. Ablaufplan gem. § 4 KKG für Schulen in der Stadt Marburg 3

2. Gewichtige Anhaltspunkte nach § 4 Abs.1 KKG und § 8a SGB VIII..... 4

3. Insoweit erfahrene Fachkraft (‚iseF')..... 6

4. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft' 7

5. Verlaufsdokumentation Kinderschutz (Schulen) 8

6. Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Schulen) 9

7. Dokumentation Fallbesprechung (Schulen)..... 12

8. Dokumentation Elterngespräch (Schulen) 13

Meldebogen Kinderschutz gemäß § 4 Abs. 3 KKG (Schulen) 14

Rückmeldebogen Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII (Jugendamt) 17

9. Anlage Gesetzestexte 18

Vorwort

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine Verantwortung, die insbesondere alle Fachkräfte, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten, in ihrer jeweiligen Profession fordert.

Die gesetzlichen Grundlagen im Kinderschutz sind in den letzten Jahren deutlich verbessert worden, zuletzt über das seit dem 01.01.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen).

Zum Gesetz gehören Präzisierungen für die Jugendämter im § 8a SGB VIII und deren Beratungsangebote an Fachkräfte nach § 8b SGB VIII und das neue Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Das KKG macht die Verantwortung bestimmter Berufsgruppen deutlich, im Kinderschutz tätig zu werden.

Im Fokus all dieser gesetzlichen Neuerungen steht die intensivere Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren in kinder- und jugendnahen Arbeitsfeldern mit dem Ziel, Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen, geeignete Hilfeleistungen zu installieren und zu koordinieren und somit den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Im § 4 KKG sind die Verfahrenswege geregelt.

Im schulischen Kontext bedeutet dies, dass die professionellen Akteure an Schulen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet sind und aus ihrer Rolle heraus einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz leisten. Dies gilt auch gerade dann, wenn die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung systemübergreifende Kooperation erfordert.

Das nunmehr vorliegende **Schutzkonzept** dient den Lehr- und Fachkräften in der Schule als **Arbeitshilfe** zur besseren Einschätzung von Gefährdungslagen und zur **Strukturierung der Handlungsabläufe** bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Der örtliche Jugendhilfeträger (Jugendamt) gewährleistet den verantwortlich handelnden Personen an Schulen Hilfestellung und Unterstützung bei der Klärung der Frage, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos kann Beratung in Anspruch genommen werden. Hierzu gibt es die Möglichkeit, sich an eine 'insoweit erfahrene Fachkraft' zu wenden.

Die Stadt Marburg hat entsprechende Vereinbarungen mit diversen Beratungsstellen getroffen, die in Fragen von Kindeswohlgefährdung von Schulen angefragt werden können.

Marburg, März 2014

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Bernhard Drude
Stellv. Amtsleiter
Staatliches Schulamt
Marburg-Biedenkopf

1. Ablaufplan gem. § 4 KKG für Schulen in der Stadt Marburg

(Quelle: Schutzkonzept zu § 8a SGB VIII für Schulen im Landkreis Marburg- Biedenkopf)

Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung des Wohls einer Schülerin/eines Schülers werden durch schulische Fachkraft wahrgenommen.

Grundsätzlich schriftliche Dokumentation mit Datum

↓

Information an Schulleitung bzw. stellvertretende Schulleitung

↓

Akute Gefährdung des Kindeswohls
(Schulleitung informiert JA)

↓

Einschätzung der Gefährdung von schulischen Fachkräften im Rahmen einer kollegialen Beratung

↓

Hinzuziehung der **insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)** bei der Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos
(siehe iseF - Liste)

↓

Einbeziehen des/der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen, soweit der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird

↓

Aufzeigen und Hinwirken auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Angebote zur Sicherung des Kindeswohls

↓

Aufgezeigte Angebote werden von den Personensorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen und/oder erscheinen nicht ausreichend um die Gefährdung abzuwenden

↓

Mitteilung an das Jugendamt
über die Zentrale der Stadtverwaltung
Marburg an das Bereitschaftstelefon
Tel. 06421 201-0
nach Dienstschluss über Polizeistation
Tel. 06421 406-0

Der Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bestätigt sich nicht bzw. Hilfen werden in Anspruch genommen und wirken

Fallverantwortlich bleibt im gesamten Ablauf die Klassenlehrkraft, die Schulleitung sorgt für die Einhaltung des Verfahrens und Sicherung des Kinderschutzes

2. Gewichtige Anhaltspunkte nach § 4 Abs.1 KKG und § 8a SGB VIII

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn eine **gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für seine Entwicklung vorliegt**, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine **erhebliche Schädigung seines - körperlichen, geistigen oder seelischen - Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wenngleich die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen.**
Die Anforderungen an die Situationsanalyse im Einzelfall sind hoch, insbesondere um Kindeswohlgefährdung von „nicht förderlichem Erziehungsverhalten“ und damit Gefahr für das Kindeswohl von vorliegendem erzieherischen Bedarf sauber zu trennen.

Wenn einer der in § 4 KKG benannten Personengruppen, vorrangig den Lehrerinnen und Lehrern, wichtige Anhaltspunkte bekannt werden, so besteht die gesetzliche Anforderung an sie, dass sie entsprechend eines Schutzkonzeptes agieren. Diese begriffliche Parallele zum § 8a SGB VIII, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendhilfe, schafft eine gemeinsame Basis für die Kommunikation zwischen den Professionellen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien arbeiten.

Unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ werden konkrete Hinweise und ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung verstanden.
Von entscheidender Bedeutung ist, dass nicht abschließend festlegt werden kann, was Kindeswohlgefährdung (und was demzufolge keine Kindeswohlgefährdung) ist. Vielmehr handelt es sich um **Anhaltspunkte**, die im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Betrachtung des jeweiligen Kontextes genau überprüft und bewertet werden müssen.

Mögliche Erscheinungsformen sind:

- **Vernachlässigung**

Kind wird unbeaufsichtigt bzw. allein gelassen, (alters- und entwicklungsabhängig)
Kind wird mangelhaft versorgt: witterungsunangemessene Kleidung, mangelnde Körperhygiene, mangelnde Ernährung, mangelnde Förderung des Kindes, mangelnde Gesundheitsfürsorge, lückenhafter Schulbesuch (alters- und entwicklungsabhängig**)**
Anhaltspunkte bzw. beobachtbare Anzeichen sind:
Schilderungen solcher Vorkommnisse/Umstände durch Mitarbeiter von Einrichtungen, KiTa, Schule, Ärzte, Polizei

Entsprechende Anzeichen beim Kind/Jugendlichen:
Entwicklungsverzögerungen
Mangelernährung
nicht behandelte Erkrankungen
schlechter hygienischer Zustand des Kindes (z. B. Körpergeruch, alte Windeln, entsprechende Hauterkrankungen etc.)

- **Sexuelle Gewalt**

Anhaltspunkte bzw. beobachtbare Anzeichen sind:
sexualisiertes Verhalten des Kindes
auffällige Distanzlosigkeit
plötzliche Verhaltensänderungen
Nachstellung sexueller Handlungen durch das Kind

Schilderungen von sexueller Gewalt durch das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen, die betroffene Jugendliche oder durch Dritte
bildliche Darstellung sexueller Gewalt
entsprechende Verletzungen beim Kind/Jugendlichen

- **Körperliche Gewalt**

kalt Abduschen
Schlagen
Treten
Verbrennen
Verbrühen
Anhaltspunkte bzw. beobachtbare Anzeichen sind:
Verletzungen des Kindes/Jugendlichen (Hämatome, Striemen, Brand- oder Brühwunden, Schnittwunden, etc.)
Zeugenberichte über Misshandlungen (Augenzeuge, Ohrenzeuge)
Verhaltensbeobachtungen beim Kind/Jugendlichen (Wegducken, Schutz von Kopf und Gesicht)
Aussagen des Kindes/Jugendlichen (direkt oder gegenüber Dritten)

- **Psychische Gewalt**

Ignorieren, Beschimpfen und Niederbrüllen
Bloßstellen/der Lächerlichkeit preisgeben
Erniedrigen, Entwerten, Einsperren
Isolieren
Beschuldigungen/Schuldzuweisungen
Verhinderung altersgemäßer Entwicklung/in Unselbständigkeit halten/Überfürsorge
Kontaktsperre zu wichtigen Bezugspersonen
Aufhetzung gegen den anderen Elternteil
sprunghaftes und willkürliches Erziehungsverhalten
häusliche Gewalt

Daneben gibt es Risikofaktoren, die bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Berücksichtigung finden.
Hierunter sind Faktoren zu verstehen, die zu den oben genannten Gefährdungslagen führen können. Dies bedeutet, dass durch das Vorliegen solcher Faktoren eine Kindeswohlgefährdung nicht oder noch nicht zwangsläufig gegeben ist, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit von Kindeswohlgefährdung als Folge der jeweiligen Problem- oder Risikosituationen jedoch erheblich begünstigt oder erhöht wird (z. B. Sucht der Eltern, die zur Vernachlässigung der Kinder führen kann).

Zu Risikofaktoren gehören beispielsweise:
Suchterkrankung der Eltern oder eines Elternteiles
Psychische Erkrankung der Eltern oder eines Elternteiles
Behinderung der Eltern oder eines Elternteiles
Sektenzugehörigkeit der Eltern oder eines Elternteiles
Ver- bzw. Überschuldung der Eltern
Ständige Wohnortwechsel
Obdachlosigkeit
Strukturlosigkeit
Fortdauernde Delinquenz der Eltern oder eines Elternteiles

3. Insoweit erfahrene Fachkraft (‚iseF')

Lehrerinnen und Lehrer haben Anspruch bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung auf eine Beratung durch eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft'.

Diese hilft bei den Einschätzungsvorgängen bei bekannt gewordenen ‚gewichtigen Anhaltspunkten' und dient nicht zuletzt der persönlichen Unterstützung. Sie hilft auch, die eigene Verantwortung in solchen Situationen zu tragen, in denen es um den Schutz von Kindern geht.

Die Stadt Marburg hat zu diesem Zweck mit diversen Beratungsstellen entsprechende Vereinbarungen getroffen, die in solchen Fragen zur Verfügung stehen und angesprochen werden können.

Die für die kompetente Reflexion erforderlichen Fallinformationen dürfen an die Fachberaterin/den Fachberater weitergegeben werden, sind zuvor aber zu anonymisieren oder pseudonymisieren.
Die interdisziplinäre Beratung von Einzelfällen hat für alle Beteiligten qualifizierende Wirkung, fördert das gegenseitige Verstehen und erweitert den Blick, wie professionelle Akteure hilfreich wirken und den Schutz von Kindern verbessern können.

Verantwortung wird nicht weitergereicht oder abgegeben, sondern andere Stellen werden hinzugezogen, Familien und Eltern nicht mehr dem Jugendamt ‚gemeldet', sondern die Sorge um ein Kind mit einer anderen Stelle geteilt.
Ziel ist das gemeinsame Helfen und Schützen, um Kindern ein förderliches und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

Grundlage für die Befugnis zur Information an das Jugendamt ist eine Gefährdungseinschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und nicht anders abgewendet werden kann.

Das abgestufte Verfahren soll sicherstellen, dass zunächst das Abwenden der Kindeswohlgefährdung durch helfende, unterstützende und auf die Eltern gerichtete Maßnahmen erreicht wird. Ziel ist die Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen Verhaltens seitens der Eltern.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind also gehalten, zunächst auf die Beteiligten zuzugehen, mit ihnen die Wahrnehmungen zu erörtern und für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu werben.

Gegenüber den Betroffenen ist vorab Transparenz herzustellen, sie sind auf die bevorstehende Informationsweitergabe an das Jugendamt grundsätzlich hinzuweisen, sofern der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Erst wenn der Beratungsprozess mit den Eltern erfolglos ist oder der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird, ist eine Informationsweitergabe ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn die betreffende Lehrerin bzw. der Lehrer dies für erforderlich hält.

4. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft'

Mit folgenden Trägern hat die Universitätsstadt Marburg eine Vereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgeschlossen:

1. Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Marburg-Biedenkopf e.V.
Ansprechpartnerinnen: Frau Schulte/Frau Schütz
Universitätsstr. 29
35037 Marburg
Tel. 06421 67119
info@kinderschutzbund-marburg.de

2. Erziehungsberatungsstelle des Vereins für Erziehungshilfe
Erziehungsberatungsstelle Ortenberg
Ansprechpartner: Herr Rehse
Hans-Sachs-Str. 6
35039 Marburg
Tel. 06421 8890950
info@eb-marburg.de

3. Diakonisches Werk Oberhessen
Psychologische Beratungsstelle Philippshaus
Ansprechpartnerin: Frau Beckmann
Universitätsstraße 30-32
35037 Marburg
Tel. 06421 27888
psychologischeberatung.dwo@ekkw.de

4. Wildwasser e.V.
Ansprechpartnerin: Frau Jörg
Wilhelmstr. 40
35037 Marburg
Tel. 06421 14466
info@wildwasser-marburg.de

5. Verlaufsdokumentation Kinderschutz (Schulen)

(Quelle: Staatliches Schulamt Marburg-Biedenkopf)

Meldung durch Schule: _____ Datum: _____

Anschrift: _____ Uhrzeit: _____

Schulleitung: _____

Tel. Nr.: _____

Ansprechpartner/in der Schule für die Meldung:

Frau/Herr _____ Tel. Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

Vorname/ NACHNAME	
Geschlecht	☐weiblich ☐ männlich
Gewöhnlicher Aufenthalt (Anschrift)	
Telefonnummer (falls bekannt)	
Tatsächlicher Aufenthalt (falls Abweichung von gewöhnlichem Aufenthalt)	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Name und Anschrift Eltern oder gesetzlicher Vertreter	
Sonstige Angaben	

Verfahrensschritt im Ablaufplan	**Wann?**	**Fallverantwortlich Wer?** Ggf. auch weitere einbezogene Personen	**Art der Dokumentation in der Anlage:**
Information an Schulleitung über das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für Gefährdung des Wohls einer Schülerin/eines Schülers			
Einschätzung der Gefährdung von schulischen Fachkräften im Rahmen einer kollegialen Beratung			
Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft			
Einbeziehen des/der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen	☐ Nein, weil der wirksame Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt würde		
Aufzeigen und Hinwirken auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen			
Mitteilung an das Jugendamt, falls aufgezeigte Hilfen nicht in Anspruch genommen werden und/oder nicht ausreichend erscheinen			
Mitteilung an das Jugendamt wegen akuter Gefährdung des Kindeswohls			

6. Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Schulen)

(Quelle: Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule, Frankfurt am Main: 2011, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main)

Name der zuständigen Lehr-/Fachkraft: Datum:

Name, Alter, Schulklasse des Kindes/Jugendlichen:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Teilnehmende an der Gefährdungseinschätzung:

Hinweise zum Gebrauch der Indikatorenliste:

- Einzelne Indikatoren können **nicht eindeutig mit einem Phänomen** in Beziehung gesetzt werden.
- Als Hinweis für Kindeswohlgefährdung muss **nicht eine bestimmte Anzahl** an Indikatoren vorhanden sein (keine Checkliste!).
- Es müssen **stärkere und schwächere Indikatoren** unterschieden werden (abhängig von der Entwicklungs-/Altersstufe des Kindes).
- Unterschiedliche Indikatoren können **nur im gesamten Kontext** verstanden werden.

Risikofaktoren der/des Minderjährigen

Äußerer Eindruck der/des Minderjährigen	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	Unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu
Wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen)					
Verzögerung der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung					
Wiederholter Mangel an Körperhygiene (z. B. ungepflegte Erscheinung, ungewaschene Haut/Haare, Geruch nach Schweiß, Urin oder Stuhl, schadhafte Zähne)					
Wiederholt verschmutzte/abgetragene/der Jahreszeit unangemessene Kleidung					
Minderjährige/r wirkt apathisch, berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Hinweis auf Drogen-, Alkohol-, Medikamentenkonsum)					
Minderjährige/r trägt dem Alter unangemessen körperbetonte Kleidung und/oder zeigt sexualisiertes Verhalten					
Minderjährige/r ist offensichtlich fehlernährt (adipös, anorektisch)					
Verhalten der/des Minderjährigen					
Gewalttätiges Verhalten					
Sexuell grenzverletzendes Verhalten					
Regelverletzendes, aggressives Verhalten (z.B. Beginnen von Streit, Mangel an Empathie)					
Unkonzentriertes, impulsives und/oder motorisch unruhiges Verhaltensmuster					
Emotional instabiles Verhalten und/oder erhöhtes Risikoverhalten					
Selbstschädigendes/selbstverletzendes Verhalten (z. B. selbstinduziertes Erbrechen, Ritzen)					
Sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Niedergeschlagenheit oder Antriebsarmut					
Minderjährige/r ist in delinquente Handlungen verwickelt und/oder trägt Waffen bei sich (z. B. Messer, Schlagring)					
Schulbesuch					
Unregelmäßiger Schulbesuch (z. B. häufiges Zuspätkommen, häufiges vorzeitiges Nachhausegehen)					
Häufige Fehltage in Form von Einzeltagen oder längerer Abwesenheiten, sowohl unentschuldigt als auch von Erziehungsberechtigten entschuldigt oder mit ärztlichem Attest					

Lern- und Leistungsverhalten	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	Unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen im Arbeitsverhalten (Konzentration, Ausdauer, Hausaufgaben, Leistungsdruck oder -verweigerung)					
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Motivation (Desinteresse, Störverhalten, psychischer Leistungsdruck)					
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Leistungen					
Minderjährige/r macht sehr müden Eindruck (schläft im Unterricht ein)					
Sozialverhalten im schulischen Kontext					
Vermeiden bestimmter Situationen oder Schulfächer (z. B. Sport, Gruppengespräche, Klassenausflüge, Klassenfeste)					
Mangelnde Integration im Klassenverband (z. B. Einzelgänger/in, Außenseiter/in)					
Schädigende Position/Opferrolle im Klassenverband (z. B. Hänseleien, Mobbing)					
Aussagen der/des Minderjährigen oder Dritten, dass …					
○ … Eltern nicht ausreichend oder unzuverlässig für Nahrung sorgen					
○ … Eltern körperliche Gewalt gegenüber der/dem Minderjährigen ausüben (z. B. Schlagen, Einsperren)					
○ … Eltern die/den Minderjährige/n häufig beschimpfen, ängstigen oder erniedrigen					
○ … Eltern (unbeschränkten) Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien gewähren					
○ … es Gewalt zwischen den Eltern gibt					
○ … Eltern die/den Minderjährige/n von anderen isolieren (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, Hausarrest)					
○ … Eltern medizinische/psychologische/sozialpädagogische Versorgung nicht gewährleisten					
○ … die/der Minderjährige sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit aufhält					
○ … die/der Minderjährige sich an jugendgefährdenden Orten aufhält					
Familiäre Situation					
Minderjährige/r verfügt nicht über angemessenen Wohnraum (z. B. keine Rückzugsmöglichkeit, extreme Wohnverhältnisse)					
Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder Förderung bei Behinderung der/des Minderjährigen					
Eltern setzen medizinische/psychologische Empfehlungen nicht um (z. B. kein Augenarzttermin trotz Hinweis auf Sehschwäche)					
Ärztliche/therapeutische Versorgung scheint nicht gewährleistet (z. B. Hinweis auf fehlende Krankenversicherung)					
Hinweis auf Missbrauch von Suchtmitteln (Drogen, Alkohol, Medikamente) bzw. benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern					
Hinweis auf (nicht behandelte) psychiatrische Erkrankung der Eltern					
Überforderung (z. B. sehr junge Eltern, sprachliche Barrieren)					
Hinweise auf Schulden (z. B. Eltern zahlen nicht für Klassenkasse/Ausflüge)					

Kooperationsbereitschaft der Eltern	Trifft über-haupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	Un-sicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu
Keine Kooperation mit der Schule (keine Teilnahme an Elternabenden und/oder -sprechtagen, kein Zustandekommen von Gesprächsterminen)					
Fehlendes Problembewusstsein, fehlende Veränderungsbereitschaft (Abwehr/Verleugnung/Vermeidung)					
Trotz wiederholter Versuche kein Kontakt möglich, auch nicht telefonisch					

Mögliche Schutzfaktoren der/des Minderjährigen und in der Familie

Achtung! Bewertungskategorien umgekehrt

Schutzfaktoren Minderjährige/r	Trifft voll und ganz zu	Trifft eher zu	Un-sicher	Trifft eher nicht zu	Trifft über-haupt nicht zu
Minderjährige/r hat geeignete Vertrauenspersonen und Sozialkontakte (auch außerhalb der Familie)					
Minderjährige/r hat ein strukturiertes Freizeitverhalten (z. B. Vereine) und/oder hat Zugang zu Freizeitgestaltungsmöglichkeiten					
Minderjährige/r kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen					
Minderjährige/r befindet sich in gutem Ernährungs- und Allgemeinzustand					
Minderjährige/r verfügt über ausreichenden Wohnraum					
Minderjährige/r verfügt über angemessene Kleidung					
Minderjährige/r verfügt über angemessenes Taschengeld					
Minderjährige/r ist gut integriert im Klassenverband					
Minderjährige/r besucht regelmäßig die Schule					
Minderjährige/r ist motiviert und interessiert					
Minderjährige/r wirkt wach und ausgeschlafen					
Minderjährige/r hat psychische und/oder emotionale Stärken und /oder verfügt über besondere Fähigkeiten					
Schutzfaktoren Familie	Trifft voll und ganz zu	Trifft eher zu	Un-sicher	Trifft eher nicht zu	Trifft über-haupt nicht zu
Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt und/oder zuverlässige und verantwortungsvolle Betreuung ist gewährleistet					
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet					
Minderjährige/r wird mit seinen/ihren Rechten und Bedürfnissen ernst genommen					
Familie ist Teil eines funktionierenden sozialen Netzwerks					
Eltern sind zu Gesprächen bereit, Kooperationsbereitschaft ist vorhanden					
Familie befindet sich in einer ausreichend guten finanziellen Situation					
Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum					
Familie befindet sich in einer ausreichenden Beschäftigungs- und/oder Arbeitssituation					
Es bestehen keine schwerwiegenden oder ungeklärten gesundheitlichen Probleme in der Familie					
Minderjährige/r bekommt ausreichend Zuwendung und Aufmerksamkeit innerhalb der Familie					

Gesamteinschätzung:

☐ gute Situation	☐ ausreichende Situation	☐ unsicher, es fehlen Beobachtungen
☐ die Situation ist erheblich belas-tend	☐ die Situation ist gefährdend	☐ es besteht eine akute Gefahr für den jungen Menschen

Weiteres Vorgehen:

7. Dokumentation Fallbesprechung (Schulen)

(Quelle: Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule, Frankfurt am Main: 2011, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main)

Name der zuständigen Lehr-/Fachkraft: Datum:

Name, Alter, Schulklasse des Kindes/Jugendlichen:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Teilnehmende an der Fallbesprechung:

☐ Erstgespräch ☐ Fortschreibung Nr.: ☐ keine Anlage

☐ Anlage schulischer Förderplan

TOP	ERGEBNIS/ VORSCHLÄGE/ MAßNAHMEN
Einschätzung der aktuellen Situation	- Anhaltspunkte/Beobachtungen: - Hypothesen: - Ergebnis:
Weitere Schritte erforderlich, welche?	☐ Nein > Begründung ☐ Ja > Begründung Welche Schritte?
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	☐ Ja ☐ Nein > Begründung

Protokoll an die Schulleitung: ☐ Ja Erledigt am:

8. Dokumentation Elterngespräch (Schulen)

(Quelle: Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule, Frankfurt am Main: 2011, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main)

Name der zuständigen Lehr-/Fachkraft: Datum:

Name, Alter, Schulklasse des Kindes/Jugendlichen:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Teilnehmende am Elterngespräch:

Gesprächsanlass:		
Einschätzung der aktuellen Situation:		
Gemeinsames Ziel:		
Weiteres Vorgehen:	Welche Schritte?	Wer bis wann?
Überprüfung der Vereinbarungen und ihrer Wirksamkeit:	Wann und wie?	

Datum und Unterschrift der Beteiligten:

Magistrat der Stadt Marburg
- FD Soziale Dienste -
Friedrichstr. 36

35037 Marburg

Meldebogen Kinderschutz gemäß § 4 Abs. 3 KKG (Schulen) bzw. § 8a SGB VIII (Jugendamt)

(Quelle: Schutzkonzept zu § 8a SGB VIII für Schulen im Landkreis Marburg-Biedenkopf)

Meldung durch Schule: _____ Datum:_____

Anschrift: _____ Uhrzeit:_____

Schulleitung: _____

Tel. Nr.: _____

Ansprechpartner/in der Schule für die Meldung:

Frau/Herr _____

Tel. Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

1. Personendaten des Kindes/des Jugendlichen

Vorname/ NACHNAME	
Geschlecht	☐weiblich ☐männlich
Gewöhnlicher Aufenthalt (Anschrift)	
Telefonnummer (falls bekannt)	
Tatsächlicher Aufenthalt (falls Abweichung von gewöhnlichem Aufenthalt)	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Name und Anschrift Eltern oder gesetzlicher Vertreter	
Sonstige Angaben	

2. Einschätzung zum Gefährdungsrisiko

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Vernachlässigung ☐

Seelische Misshandlung ☐

Körperliche Misshandlung ☐

Sexuelle Gewalt ☐

Inhalt der Mitteilung/weitere Informationen
(z.B. Was ist wann, wo, wie oft, wem passiert bzw. angetan worden, von wem? Gewichtige Anhaltspunkte):

3. Informationsweitergabe (Wer wurde informiert?)
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Einbeziehung der Eltern oder gesetzlicher Vertreter ist erfolgt?
☐Ja ☐Nein

wenn Nein: ☐ weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde
☐ Andere Gründe, bitte angeben:
_____
_____
_____

Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen ist erfolgt?
☐Ja ☐Nein

wenn Nein: ☐ Begründung:_____
_____

☐ Sonstige Anmerkungen:_____
_____

Einbeziehung von Institutionen/Diensten ist erfolgt?
☐Ja ☐Nein

Falls Ja, welche:

Name: _____

Anschrift: _____

Hat ein Hausbesuch stattgefunden?
☐Ja ☐Nein

Wenn Ja, durch wen?
Name: _____

Wann: _____

Anlage: ☐Dokumentation Fallbesprechung ☐Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Hat eine kollegiale Beratung stattgefunden?
☐Ja, am .. .. ….
Anlage: ☐ o. g. Dokumentation ☐ neue Dokumentation

☐Nein, aufgrund akuter Gefährdung

Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?
☐Ja

☐Nein, aufgrund akuter Gefährdung

Anlage: ☐ Dokumentation Elterngespräch

Welche Angebote wurden unterbreitet?

_____

Wurden die Angebote von den Personensorgeberechtigten angenommen?
☐Ja ☐Nein

Der Schüler/die Schülerin nimmt an folgenden Angeboten teil:
☐ Ganztagsangebot
☐ Erweiterte Schulische Betreuung
☐ Soziale Gruppenarbeit
☐ Hort
☐ (Sport-) Vereine
☐ Andere:_____

☐ **Weitere Anlagen:**_____

An die Schulleitung der Schule:

Rückmeldebogen Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII (Jugendamt)

(Quelle: Schutzkonzept zu § 8a SGB VIII für Schulen im Landkreis Marburg- Biedenkopf)

Rückmeldung durch das Jugendamt in Bezug auf die Meldung der Schule vom _____

Name zuständige/r ASD-Mitarbeiter/in: _____

Tel. Nr.: _____ Fax Nr.: _____

Datum: _____

Name des Schülers/der Schülerin:_____ geb. _____

Die Personensorgeberechtigten sind mit einer Rückmeldung an die Schule einverstanden – Einverständniserklärung liegt vor

☐Ja ☐Nein

Folgende Maßnahmen wurden eingeleitet (nur ausfüllen bei Vorliegen einer Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten):

9. Anlage Gesetzestexte

Neuerungen des zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes mit Relevanz für die Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

I. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

II. Änderungen des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

1. bei der Gefährdungseinschätzung einer insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
2. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.